

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe b, 119 Absatz 2 und
120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen.

² Mit den Massnahmen nach diesem Gesetz sollen:

- a. übertragbare Krankheiten überwacht sowie Grundlagenwissen über ihre Verbreitung und Entwicklung bereitgestellt werden;
- b. Gefahren des Ausbruchs und der Verbreitung übertragbarer Krankheiten frühzeitig erkannt, beurteilt und vermieden werden;
- c. die einzelne Person, bestimmte Bevölkerungsgruppen sowie Institutionen veranlasst werden, zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beizutragen;
- d. die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten geschaffen werden;
- e. der Zugang zu Einrichtungen und Mitteln für den Schutz vor Übertragungen gesichert werden;
- f. die Auswirkungen von übertragbaren Krankheiten für die Bevölkerung, die betroffenen Menschen und die Wirtschaft reduziert werden.

¹ SR 101

² BBl ...

Art. 3 Ziele und Strategien

Der Bund bestimmt nach Anhörung der Kantone die nationalen Ziele und Strategien der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und sorgt für die internationale Koordination.

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *übertragbare Krankheit*: Krankheit, die durch Krankheitserreger oder deren Stoffwechselprodukte auf den Menschen übertragbar ist;
- b. *Beobachtungen*: klinische Befunde (z.B. Verdachtsdiagnosen, bestätigte Diagnosen, Todesfälle), laboranalytische Befunde (z.B. Testresultate, direkte und indirekte Erregernachweise, Typisierungen, Resistenzprüfungen) sowie weitere Ereignisse (verdächtige Substanzen, Gegenstände), die mit übertragbaren Krankheiten in Zusammenhang stehen;
- c. *Krankheitserreger*: biologische und gentechnisch veränderte Organismen (insbesondere Viren, Bakterien, Pilze, Protozoen und andere Parasiten), Stoffe (Prionen, Toxine) sowie genetische Materialien, die eine übertragbare Krankheit verursachen oder verschlimmern können;
- d. *Umgang mit Krankheitserregern*: jede Tätigkeit mit Krankheitserregern, insbesondere das Herstellen, Vermehren, Freisetzen, Inverkehrbringen, Einführen, Ausführen, Durchführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;
- e. *nosokomiale Infektion*: Infizierung während einer stationären oder ambulanten medizinischen Massnahme.

Art. 5 Besondere Lage

¹ Eine besondere Lage liegt vor, wenn:

- a. die ordentlichen Vollzugsorgane nicht in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, und folgende Gefahren bestehen:
 1. eine erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr,
 2. eine besondere Gesundheitsgefährdung, oder
 3. schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf andere Lebensbereiche;
- b. die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gemäss den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)³ festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht und dadurch in der Schweiz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht.

² Der Bundesrat stellt das Vorliegen einer besonderen Lage in der Schweiz fest.

³ Er kann in einer besonderen Lage die notwendigen Massnahmen anordnen, namentlich:

- a. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung anordnen;

³ **SR 0.818.103**

- b. Massnahmen gegenüber einzelnen Personen anordnen;
- c. Massnahmen für die sichere Versorgung mit Heilmitteln anordnen, insbesondere die Ausfuhr beschränken oder verbieten;
- d. Gesundheitsfachpersonen verpflichten, bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken.

Art. 6 Ausserordentliche Lage

Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.

Art. 7 Vorsorgeprinzip

Zur Verhütung und frühzeitigen Begrenzung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit sind vorsorgliche Massnahmen zu treffen, die erforderlich, geeignet und zumutbar sind.

2. Kapitel: Aufklärung und Information

Art. 8

Art. 9 Information

¹ Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) informiert die Öffentlichkeit, bestimmte Bevölkerungsgruppen sowie die Behörden und Fachpersonen über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und über die Möglichkeiten zu deren Verhütung und Bekämpfung.

² Es veröffentlicht regelmässig Zusammenstellungen und Analysen über die Art, das Auftreten, die Ursachen und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

³ Es gibt Empfehlungen für Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten und zum Umgang mit Krankheitserregern heraus und passt sie regelmässig dem aktuellen Stand der Wissenschaft an.

⁴ Das BAG und die Kantone koordinieren ihre Informationstätigkeit.

Art. 10 Informationsaustausch

¹ Der Bund sorgt dafür, dass die Kantone die für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten massgeblichen Informationen erhalten.

² Bund und Kantone tauschen die Ergebnisse der Forschung, Informationen über Ausbildungs- und Überwachungsprogramme sowie Fachwissen untereinander aus.

3. Kapitel: Erkennung und Überwachung

1. Abschnitt: Meldewesen

Art. 11 Grundsatz

Bund und Kantone sorgen für die Erhebung von Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten. Die Erhebung dient dazu:

- a. Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit durch übertragbare Krankheiten frühzeitig zu erkennen;
- b. das Auftreten übertragbarer Krankheiten und ihrer Risikofaktoren in der Bevölkerung und in bestimmten Bevölkerungsgruppen im zeitlichen Verlauf zu verfolgen (epidemiologische Überwachung);
- c. erkrankte, infizierte oder exponierte Personen bei bestimmten Erkrankungen zu identifizieren;
- d. Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten festzulegen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Art. 12 Früherkennungs- und Überwachungssysteme

¹ Das BAG betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Systeme zur Früherkennung und Überwachung von übertragbaren Krankheiten. Es sorgt für die internationale Koordination dieser Systeme.

² Das Bundesamt für Statistik stellt den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen statistischen Daten zur Verfügung.

Art. 13 Meldepflicht

¹ Ärztinnen und Ärzte, Spitäler sowie andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens melden der zuständigen kantonalen Behörde und bei bestimmten Erregern direkt dem BAG Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten mit den Angaben, die zur Identifizierung der erkrankten, infizierten oder exponierten Personen sowie zur Aufdeckung des Übertragungswegs notwendig sind. Die kantonale Behörde leitet die Meldung dem BAG weiter, sofern diese nicht direkt an das BAG erfolgte.

² Laboratorien melden der zuständigen kantonalen Behörde und dem BAG laboranalytische Befunde zu übertragbaren Krankheiten mit den Angaben, die zur Identifizierung der erkrankten oder infizierten Personen notwendig sind.

³ Die kantonalen Behörden melden dem BAG Beobachtungen, die auf eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit hinweisen.

⁴ Zu melden sind Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten:

- a. die Ausbrüche verursachen können;
- b. die schwerwiegende Auswirkungen zur Folge haben können;
- c. deren Überwachung international vereinbart ist;
- d. die neuartig oder unerwartet sind.

⁵ Der Bundesrat kann die meldepflichtigen Personen und Institutionen nach Absatz 1 verpflichten:

- a. Untersuchungsergebnisse sowie getroffene Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen und deren Wirkungen der zuständigen kantonalen Behörde und dem BAG zu melden;
- b. Proben an die von den zuständigen Behörden bestimmten Laboratorien zu senden.

Art. 14 Regelung des Meldewesens

¹ Der Bundesrat legt die einzelnen meldepflichtigen Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten sowie die Meldekriterien und Meldefristen fest.

² Er kann die Meldepflicht im Sinne einer Stichprobenerhebung für bestimmte Meldeinhalte auf ausgewählte Ärztinnen und Ärzte, Spitäler sowie andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens beschränken.

Art. 15 Freiwillige Meldungen

¹ Das BAG kann zur epidemiologischen Überwachung und zu Forschungszwecken mit Ärztinnen und Ärzten, Laboratorien, Spitälern oder anderen öffentlichen oder privaten Institutionen des Gesundheitswesens freiwillige Meldungen vereinbaren.

² Freiwillige Meldungen müssen in anonymisierter Form erfolgen.

Art. 16 Epidemiologische Abklärungen

¹ Die Kantone sorgen für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung einer festgestellten oder vermuteten Krankheit. Sie informieren den Bund über die Ergebnisse.

² Das BAG leistet den Kantonen bei den epidemiologischen Abklärungen fachliche Unterstützung. Es kann selber solche Abklärungen durchführen, wenn der betroffene Kanton darum ersucht oder wenn völkerrechtliche Vereinbarungen dies erfordern.

2. Abschnitt: Laboratorien

Art. 17 Bewilligungspflicht

¹ Laboratorien, die mikrobiologische oder serologische Untersuchungen zur Erkennung übertragbarer Krankheiten durchführen oder solche Untersuchungen im Hinblick auf eine Transfusion, Transplantation oder eine Verarbeitung von Blutbestandteilen oder Transplantaten vornehmen, benötigen eine Bewilligung des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Institut).

² Der Bundesrat legt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung sowie die Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung fest.

³ Das Institut überprüft periodisch die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.

Art. 18 Nationale Referenzzentren

Das BAG kann einzelne Laboratorien als nationale Referenzzentren bezeichnen und diese mit besonderen Untersuchungen und weiteren Sonderaufgaben betrauen.

Art. 19 Labornetzwerk

Die Kantone sorgen im Bereich der Erkennung von besonders gefährlichen Erregern für den Betrieb eines regionalen Labornetzwerks.

4. Kapitel: Verhütung

1. Abschnitt: Allgemeine Verhütungsmassnahmen

Art. 20

¹ Bund und Kantone treffen geeignete Massnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Beseitigung von Risiken der Übertragung von Krankheiten.

² Der Bundesrat kann:

- a. Spitäler, Kliniken und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens verpflichten, Medizinprodukte zu dekontaminieren, zu desinfizieren und zu sterilisieren;
- b. Betriebe und Veranstalter, die mit ihren Tätigkeiten und Anlässen das Risiko der Krankheitsübertragung erhöhen, dazu verpflichten, Präventions- und Informationsmaterial bereitzustellen und bestimmte Verhaltensregeln zu befolgen;
- c. Schulen und ähnliche öffentliche Institutionen verpflichten, Informationen über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und Beratungen über die Möglichkeiten zu deren Verhütung und Bekämpfung anzubieten;
- d. öffentliche und private Institutionen, die eine besondere Pflicht zum Schutz der Gesundheit von Menschen in ihrer Obhut haben, zur Durchführung geeigneter Verhütungsmassnahmen verpflichten;
- e. technische Installationen, über die übertragbare Krankheiten verbreitet werden können, einer Registrierungspflicht unterstellen.

2. Abschnitt: Impfungen

Art. 21 Förderung von Impfungen

¹ Der Bund erarbeitet und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Impffragen Impfeempfehlungen (nationaler Impfplan).

² Die Kantone setzen den nationalen Impfplan in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft um. Sie können namentlich:

- a. Impfkampagnen durchführen;
- b. Impfungen im Rahmen des schulärztlichen Dienstes anbieten;

- c. Impfungen unentgeltlich durchführen oder Impfstoffe unter dem Marktpreis abgeben;
- d. Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierten Personen für obligatorisch erklären.

Art. 22 Bewilligungspflicht

¹ Wer eine international gültige Bescheinigung einer Impfung oder Prophylaxe gemäss den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)⁴ ausstellen will, benötigt eine Bewilligung des BAG.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind;
- b. die Qualität der Impfung oder Prophylaxe gesichert ist.

³ Der Bundesrat bezeichnet die übertragbaren Krankheiten nach Absatz 1.

⁴ Er regelt die Voraussetzungen für die Bewilligung sowie das Bewilligungsverfahren und legt die Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung fest.

Art. 23 Überwachung der Impfungen

¹ Die Kantone erheben den Anteil der geimpften Personen und berichten dem BAG regelmässig über die Impfungsrate sowie über die getroffenen Massnahmen zu deren Erhöhung.

² Das BAG veröffentlicht die Berichte in geeigneter Form.

3. Abschnitt: Biologische Sicherheit

Art. 24 Sorgfaltspflicht

Wer mit Krankheitserregern oder ihren Stoffwechselprodukten umgeht, muss alle Massnahmen treffen, damit keine Schäden an Menschen entstehen.

Art. 25 Umgang mit Krankheitserregern in geschlossenen Systemen

¹ Bei Tätigkeiten in geschlossenen Systemen mit Krankheitserregern sind alle Einschliessungsmassnahmen zu treffen, die zur Verhütung einer Gefährdung des Menschen oder der Umwelt notwendig sind.

² Der Bundesrat legt für den Umgang mit Krankheitserregern in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht fest. Eine Bewilligung ist notwendig, wenn beim Umgang mit Krankheitserregern in geschlossenen Systemen ein mässiges oder hohes Risiko für den Menschen und die Umwelt besteht. Die Tätigkeiten mit einem vernachlässigbaren oder geringen Risiko unterliegen einer Meldepflicht.

⁴ SR 0.818.103

³ Der Bundesrat kann für bestimmte Krankheitserreger Ausnahmen von der Melde- oder Bewilligungspflicht vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist.

Art. 26 Freisetzen und Inverkehrbringen

¹ Wer Krankheitserreger im Versuch freisetzen oder in Verkehr bringen will, braucht dafür eine Bewilligung des Bundes.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung sowie die Information der Öffentlichkeit über Freisetzungsversuche.

³ Er kann für bestimmte Krankheitserreger Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ausgeschlossen ist.

Art. 27 Informationspflicht gegenüber Abnehmerinnen und Abnehmern

Wer Krankheitserreger in Verkehr bringt, muss Abnehmerinnen und Abnehmer über die gesundheitsrelevanten Eigenschaften und Gefahren sowie über die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen informieren.

Art. 28 Weitere Vorschriften des Bundesrates

Der Bundesrat kann:

- a. den Transport von Krankheitserregern regeln sowie für ihre Ein-, Aus- und Durchfuhr eine Bewilligungspflicht vorschreiben;
- b. den Umgang mit bestimmten Krankheitserregern einschränken oder verbieten;
- c. die Anforderungen an die Ausrüstung, die Dokumentation sowie die Ausbildung von Personen festlegen, die mit Krankheitserregern umgehen;
- d. die Kennzeichnung von Krankheitserregern vorschreiben.

5. Kapitel: Bekämpfung

1. Abschnitt: Massnahmen gegenüber einzelnen Personen

Art. 29 Grundsatz

Eine Massnahme nach den Artikeln 31-36 darf nur angeordnet werden, wenn:

- a. weniger einschneidende Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichen oder nicht zweckmässig sind; und
- b. die Massnahme dazu dient, eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit Dritter abzuwenden.

Art. 30 Anordnung der Massnahmen

¹ Die Kantone ordnen die Massnahmen nach den Artikeln 31-36 an.

² Der Bund unterstützt die Kantone bei der Identifizierung und Benachrichtigung, insbesondere von Reisenden im internationalen Verkehr.

³ Vor der Anordnung von Massnahmen ist die betroffene Person darüber aufzuklären, warum die Massnahme angeordnet wird und wie lange diese voraussichtlich dauert.

⁴ Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, als es zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit notwendig ist. Sie sind regelmässig auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen.

Art. 31 Identifizierung und Benachrichtigung

Eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann identifiziert und benachrichtigt werden.

Art. 32 Medizinische Überwachung

¹ Eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann einer medizinischen Überwachung unterstellt werden.

² Die betroffene Person ist verpflichtet, der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt Auskunft über den Gesundheitszustand sowie über Kontakte zu anderen Personen zu geben.

Art. 33 Quarantäne und Absonderung

¹ Genügt die medizinische Überwachung nicht, so kann:

- a. eine Person, die krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, unter Quarantäne gestellt werden;
- b. eine Person, die krank oder angesteckt ist oder Krankheitserreger ausscheidet, abgesondert werden.

² Die betroffene Person kann wenn nötig in ein Spital oder in eine andere geeignete Institution eingewiesen werden.

³ Das Spital oder die andere geeignete Institution muss dafür sorgen, dass das eingesetzte Personal sowie die weiteren gefährdeten Personen durch geeignete Massnahmen vor Übertragungen geschützt werden.

Art. 34 Ärztliche Untersuchung

Eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann verpflichtet werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Dabei darf ihr Untersuchungsmaterial entnommen werden.

Art. 35 Ärztliche Behandlung

Eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann verpflichtet werden, sich einer

ärztlichen Behandlung zu unterziehen, wenn die Verhütung der Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit nicht anders möglich ist.

Art. 36 Einschränkung der Tätigkeit oder Berufsausübung

¹ Einer Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann die Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder Berufe ganz oder teilweise untersagt werden. Eine solche Person kann verpflichtet werden, einen Wechsel der Beschäftigung der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

² Wechselt eine Person, der die Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder Berufe ganz oder teilweise untersagt ist, den Wohnsitz, so meldet die Behörde am bisherigen Wohnsitz das Verbot oder die Einschränkung der Behörde am neuen Wohnsitz.

Art. 37 Durchsetzung der Massnahmen

Die Kantone können die von ihnen angeordnete medizinische Überwachung, Quarantäne, Absonderung oder ärztliche Untersuchung zwangsweise durchsetzen.

Art. 38 Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte, welche eine Person behandeln oder überwachen, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, treffen die in ihrer Möglichkeit liegenden Massnahmen, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sind behördliche Massnahmen notwendig, so ist dies der zuständigen Kantonsärztin oder dem zuständigen Kantonsarzt zu melden.

2. Abschnitt: Massnahmen gegenüber der Bevölkerung

Art. 39

¹ Die Kantone ordnen Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Bevölkerungsgruppen zu verhindern.

² Sie können insbesondere:

- a. Veranstaltungen verbieten oder einschränken;
- b. Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften verfügen;
- c. das Betreten oder Verlassen bestimmter Gebäude oder Gebiete und das Baden an bestimmten Orten verbieten oder einschränken.

³ Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, als es zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit notwendig ist. Sie sind regelmässig auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen.

3. Abschnitt: Massnahmen im internationalen Personenverkehr

Art. 40 Ein- und Ausreise

¹ Wenn es zur Verhütung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit notwendig ist, kann das BAG Personen, die in die Schweiz einreisen oder aus der Schweiz ausreisen, verpflichten:

- a. Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben;
- b. ihre Identität sowie Informationen zum Zielort und zur Reiseroute bekannt zu geben;
- c. einen Impfnachweis vorzulegen;
- d. einen Nachweis einer ärztlichen Untersuchung vorzulegen;
- e. sich ärztlich untersuchen zu lassen.

² Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen die jeweiligen Massnahmen durchzuführen sind.

³ Das BAG kann Personen, die in die Schweiz einreisen, unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 29-35 einer medizinischen Überwachung, einer Quarantäne oder Absonderung oder einer ärztlichen Untersuchung oder Behandlung unterstellen. In dringlichen Fällen kann der Bundesrat diese Massnahmen vorübergehend auf alle aus gefährdeten Gebieten einreisenden Personen ausdehnen.

⁴ Einer Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann das BAG die Ausreise vorübergehend verweigern, wenn die Verhütung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit dies erfordert.

Art. 41 Mitwirkungspflicht

¹ Die Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr grenzüberschreitend Personen befördern, sowie die Flughafenthaler, die Hafenthaler und die Reiseagenturen sind verpflichtet, bei der Durchführung der Massnahmen nach Artikel 40 mitzuwirken. Sie können insbesondere verpflichtet werden:

- a. Reisende über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeiten zu deren Verhütung und Bekämpfung zu informieren;
- b. die zur Identifizierung einer Person oder zur Früherkennung von kranken, krankheitsverdächtigen, angesteckten, ansteckungsverdächtigen und Krankheitserreger ausscheidenden Personen notwendigen Angaben zu erheben;
- c. Passagierlisten zur Verfügung zu stellen;
- d. ärztliche Untersuchungen von Reisenden zu ermöglichen.

² Sie müssen die notwendigen betrieblichen und personellen Kapazitäten zur Umsetzung der Verpflichtungen bereitstellen.

4. Abschnitt: Besondere Massnahmen

Art. 42 Bekämpfung nosokomialer Infektionen und resistenter Erreger

¹ Die Spitaler und Institutionen fur ambulante operative Eingriffe sind verpflichtet, im Einvernehmen mit den betroffenen Verbanden und Fachgesellschaften eine landesweit einheitliche Regelung fur die Verhutung und Bekampfung von nosokomialen Infektionen und von medikamentenresistenten Krankheitserregern zu erarbeiten und zu befolgen.

² Falls funf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine ausreichende Regelung besteht oder falls dringende Probleme rasche Losungen erfordern, kann der Bundesrat solche Massnahmen fur die Spitaler und Institutionen vorschreiben.

Art. 43 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

¹ Der Bundesrat kann Spitaler und Institutionen fur ambulante operative Eingriffe verpflichten, das Auftreten nosokomialer Infektionen und medikamentenresistenter Krankheitserreger fortlaufend aufzuzeichnen und zu beurteilen. Das BAG legt fest, bei welchen Infektionen und Erregern diese Pflicht besteht.

² Die Aufzeichnungen und Beurteilungen sind dem BAG periodisch zu melden und wahrend zehn Jahren aufzubewahren.

³ Den zustandigen Behorden von Bund und Kantonen ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen und Beurteilungen zu gewahren.

Art. 44 Versorgung mit Heilmitteln

Der Bundesrat sorgt fur die hinreichende Versorgung der Bevolkerung mit den wichtigsten zur Bekampfung ubertragbarer Krankheiten geeigneten Heilmitteln, soweit er sie nicht durch Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz vom 8. Oktober 1982⁵ sicherstellen kann.

Art. 45 Waren- und Guterverkehr

¹ Der Bundesrat kann Vorschriften uber den Transport sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und Gutern erlassen, die Trager von Krankheitserregern sein konnen. Er kann insbesondere:

- a. die Anforderungen an die Schutzmassnahmen beim Transport von Waren und Gutern festlegen;
- b. Untersuchungen von Waren und Gutern auf bestimmte Krankheitserreger vorschreiben;
- c. Einschrankungen und Verbote fur den Transport sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und Gutern erlassen.

² Er kann die Kantone beauftragen, einzelne Massnahmen durchzufuhren.

⁵ SR 531

Art. 46 Leichentransporte

¹ Der Bundesrat erlässt die nötigen Vorschriften zur Verhütung der Übertragung von Krankheiten beim Transport und bei der Beisetzung von Leichen.

² Er regelt den Leichentransport vom Ausland in oder durch die Schweiz und von der Schweiz nach dem Ausland.

Art. 47 Desinfektionen und Entwesung

Die Kantone sorgen zur Verhütung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten für die nötigen Desinfektionen und Entwesungen, namentlich von Transportmitteln sowie von Waren und Gütern.

6. Kapitel: Förderungsmassnahmen

Art. 48 Forschung

¹ Der Bund kann Forschungsarbeiten im Bereich übertragbarer Krankheiten in Auftrag geben oder mit Finanzhilfen unterstützen.

² Er kann insbesondere:

- a. die Entwicklung von Methoden zum Nachweis bestimmter übertragbarer Krankheiten fördern;
- b. die Forschung über die Wirksamkeit und Folgen medizinischer und nicht-medizinischer Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen fördern;
- c. die klinische Forschung in der Infektionsepidemiologie unterstützen.

Art. 49 Förderung der Aus- und Weiterbildung

Bund und Kantone fördern die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals, das mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz beauftragt ist.

Art. 50 Finanzhilfen an Organisationen

Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite öffentlichen und privaten Organisationen Beiträge gewähren für Massnahmen im nationalen Interesse zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Art. 51 Finanzhilfen zur Förderung der Herstellung von Heilmitteln

¹ Der Bund kann die Herstellung von Heilmitteln nach Artikel 44 in der Schweiz mit Finanzhilfen fördern, wenn die hinreichende Versorgung der Bevölkerung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen nicht anders gewährleistet werden kann.

² Er kann die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite in Form von Grundbeiträgen, Investitionsbeiträgen und projektgebundenen Beiträgen leisten.

³ Er kann die Beiträge ausrichten, wenn die Herstellerin:

- a. nachweislich über das Wissen und die Fähigkeit zur Entwicklung oder Produktion solcher Heilmittel verfügt;

- b. sich zur Produktion solcher Heilmittel in der Schweiz verpflichtet; und
- c. dem Bund die vorrangige Belieferung mit solchen Heilmitteln in besonderen oder ausserordentlichen Lagen zusichert.

Art. 52 Abteilungen an Laboratorien

Der Bund gewährt Abteilungen an die als nationale Referenzzentren bezeichneten Laboratorien für die Ausgaben, die ihnen im Rahmen ihrer Sonderaufgaben erwachsen.

7. Kapitel: Organisation und Verfahren

1. Abschnitt: Organe der Kantone und des Bundes

Art. 53 Kantonsärztin oder Kantonsarzt

¹ Jeder Kanton bezeichnet eine Kantonsärztin oder einen Kantonsarzt. Die Kantone können gemeinsam eine Kantonsärztin oder einen Kantonsarzt bezeichnen.

² Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt sorgt für die Koordination der Tätigkeit aller an der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beteiligten Behörden und Institutionen.

³ Der Bundesrat legt die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen fachlichen Voraussetzungen fest.

Art. 54 Koordinationsorgan

¹ Bund und Kantone bilden ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit (Koordinationsorgan).

² Das Koordinationsorgan setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone. Bei Bedarf kann es mit weiteren sachkundigen Personen ergänzt werden.

³ Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Problemerkennung und -beurteilung sowie Erarbeitung von Lösungen;
- b. Koordination der Erkennungs-, Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen;
- c. Sicherstellung der einheitlichen Umsetzung der Massnahmen;
- d. Koordination der Information und Kommunikation;
- e. Unterstützung des Bundesrates bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen im Rahmen seiner Krisenorganisation.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einberufung und Führung des Koordinationsorgans.

Art. 55 Krisenausschuss

¹ Der Bundesrat setzt auf Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) bei Bedarf, insbesondere zur Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage einen Krisenausschuss ein, der ihn berät und den Bund und die

Kantone bei der Koordination der notwendigen Massnahmen unterstützt. Der Krisenausschuss steht unter der Leitung des EDI.

² Der Krisenausschuss setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Departemente, der Bundeskanzlei, der Kantone und der Wirtschaft sowie bei Bedarf aus weiteren sachkundigen Personen.

Art. 56 Eidgenössische Kommission für Impffragen

¹ Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Kommission für Impffragen. Sie setzt sich zusammen aus verwaltungsexternen Fachleuten, die über wissenschaftliche oder praktische Kenntnisse in Impffragen verfügen.

² Die Kommission berät den Bundesrat in Impffragen beim Erlass von Vorschriften und die Behörden beim Vollzug.

³ Sie arbeitet mit anderen eidgenössischen und kantonalen Kommissionen zusammen, die sich mit Impffragen befassen.

Art. 57 Fachkommission für biologische Sicherheit

Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit nach dem Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁶ berät den Bundesrat beim Erlass von Vorschriften und die Behörden beim Vollzug dieses Gesetzes.

2. Abschnitt: Koordination der Massnahmen des Bundes

Art. 58

In einer besonderen oder ausserordentlichen Lage koordiniert das EDI die Massnahmen des Bundes, wobei bestehende Zuständigkeitsregelungen der Departemente vorbehalten bleiben.

3. Abschnitt: Datenbearbeitung

Art. 59 Grundsätze

¹ Das BAG, die zuständigen Behörden der Kantone und die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen und privaten Institutionen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit dies zur Rückverfolgung von kranken, krankheitsverdächtigen, angesteckten, ansteckungsverdächtigen und Krankheitserreger ausscheidenden Personen sowie zur Früherkennung und Überwachung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

² Sie sind für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

⁶ SR 814.91

³ Die Daten dürfen längstens zwei Jahre aufbewahrt werden, sofern nicht wegen der Besonderheiten der Krankheit eine längere Aufbewahrung notwendig ist. Sie werden anschliessend vernichtet oder anonymisiert.

Art. 60 Vertraulichkeit von Daten

Die aufgrund dieses Gesetzes gesammelten Daten, an deren Geheimhaltung ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse besteht, sind von der zuständigen Behörde vertraulich zu behandeln.

Art. 61 Datenbekanntgabe

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone tauschen Daten aus, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

² Das BAG und die zuständigen Behörden der Kantone sind befugt, den mit der Behandlung übertragbarer Krankheiten beauftragten Ärztinnen und Ärzten und anderen Behörden und Institutionen des Gesundheitswesens Daten bekannt zu geben, wenn dies zur Verhütung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit notwendig ist.

³ Der Bundesrat kann den Austausch von Daten mit weiteren Behörden oder mit öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens vorsehen, wenn dies zur Verhütung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit notwendig ist.

⁴ Zum Zweck des Datenaustausches können automatisierte Abrufverfahren eingerichtet werden. Für diesen Fall legt der Bundesrat unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen fest, wer welche Daten zu welchem Zweck abrufen darf.

Art. 62 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen

¹ Das BAG und die zuständigen Behörden der Kantone können nichtvertrauliche Daten, die nach diesem Gesetz erhoben worden sind, den zuständigen ausländischen Behörden und Institutionen des Gesundheitswesens sowie internationalen Organisationen bekannt geben.

² Sie können vertrauliche Daten, die nach diesem Gesetz erhoben worden sind, den zuständigen ausländischen Behörden und Institutionen des Gesundheitswesens sowie internationalen Organisationen bekannt geben, wenn:

- a. völkerrechtliche Vereinbarungen oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern; oder
- b. dies zur Abwendung von Gesundheitsrisiken oder einer Gefahr für Leben oder Gesundheit erforderlich ist.

8. Kapitel: Finanzierung

Art. 63 Entschädigung für den Schaden aufgrund behördlicher Massnahmen
Bund und Kantone können Personen, die aufgrund behördlicher Massnahmen nach den Artikeln 31-36 sowie 40 Absatz 3 Schäden erleiden, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen eine Entschädigung ausrichten, soweit die Schäden nicht anderweitig gedeckt werden.

Art. 64 Entschädigung für den Schaden aus Impffolgen

¹ Entsteht bei behördlich angeordneten oder empfohlenen Impfungen ein Schaden aus Impffolgen, so leisten die Kantone vollständigen Schadenersatz, soweit der Schaden nicht anderweitig gedeckt wird. Die Schadenersatzpflicht entfällt ganz oder teilweise, wenn die geimpfte Person den Schaden durch grobes Selbstverschulden herbeigeführt oder vergrössert hat.

² Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten der Kantone.

Art. 65 Schadensdeckung

¹ Der Bund kann sich gegenüber der Herstellerin eines Heilmittels nach Artikel 44 verpflichten, den Schaden zu decken, für den sie als Folge einer vom Bund in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage empfohlenen oder angeordneten Verwendung eintreten muss.

² Der Umfang und die Modalitäten der Schadensdeckung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Herstellerin festgelegt.

Art. 66 Kosten zulasten der Kantone

Die Kantone tragen die Kosten für:

- a. Massnahmen gegenüber einzelnen Personen, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind;
- b. die epidemiologischen Abklärungen nach Artikel 16 Absatz 1.

Art. 67 Kosten der Versorgung mit Heilmitteln

¹ Der Bund trägt die Kosten für die hinreichende Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln nach Artikel 44.

² Im Falle der Abgabe der Heilmittel richtet sich die Übernahme der Kosten nach den Voraussetzungen:

- a. des Bundesgesetzes vom 18. März 1994⁷ über die Krankenversicherung;
- b. des Bundesgesetzes vom 20. März 1981⁸ über die Unfallversicherung;
- c. des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁹ über die Militärversicherung.

³ Werden die Kosten nicht nach Absatz 2 übernommen, so trägt sie der Bund.

⁷ SR 832.10

⁸ SR 832.20

⁹ SR 833.1

Art. 68 Kosten von Massnahmen im internationalen Personenverkehr

¹ Der Bund trägt die Kosten für die von seinen Organen angeordnete Untersuchung, Überwachung, Quarantäne, Absonderung und Behandlung von Reisenden im internationalen Verkehr, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind.

² Die Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr grenzüberschreitend Personen befördern, sowie die Flughafenthalter, Hafenthalter und Reiseagenturen tragen die Kosten, die aus der Mitwirkungspflicht nach Artikel 41 entstehen. Der Bund kann sich an ausserordentlichen Auslagen und Aufwendungen beteiligen, wenn diese erheblich und langfristig zur Eindämmung von Gesundheitsgefahren beitragen.

9. Kapitel: Vollzug

1. Abschnitt: Kantone

Art. 69 Grundsatz

Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist.

Art. 70 Berichterstattung

Die Kantone berichten dem EDI regelmässig über den Vollzug des Gesetzes. Der Bundesrat regelt Art und Inhalt der Berichterstattung.

2. Abschnitt: Bund

Art. 71 Aufsicht und Koordination

¹ Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.

² Der Bundesrat koordiniert die Vollzugsmassnahmen der Kantone, soweit ein Interesse an einem einheitlichen Vollzug besteht. Zu diesem Zweck kann er insbesondere die Kantone anweisen:

- a. bestimmte Vollzugsmassnahmen zu treffen;
- b. die Wirkung von Vollzugsmassnahmen zu überprüfen;
- c. den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren.

Art. 72 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann den Erlass von Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung von deren Tragweite dem EDI übertragen.

Art. 73 Übertragung von Vollzugsaufgaben

¹ Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben auf Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen.

² Er beaufsichtigt die mit Vollzugsaufgaben betrauten Institutionen und Personen.

³ Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die Vollzugsaufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen, haben Anspruch auf Entschädigung. Der Bundesrat regelt den Umfang und die Modalitäten der Entschädigung.

Art. 74 Internationale Zusammenarbeit

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen über:

- a. den Austausch von Daten, die der epidemiologischen Überwachung dienen;
- b. die gegenseitige Information über den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten;
- c. die sofortige Benachrichtigung bei einer drohenden Gefahr, dass übertragbare Krankheiten die Landesgrenze überschreiten;
- d. die Harmonisierung der Massnahmen im Falle grenzüberschreitender Krankheiten und Epidemien;
- e. den Leichentransport über die Landesgrenze hinweg.

² Die zuständigen Bundesstellen arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

³ Das BAG übernimmt die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle gemäss den internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)¹⁰. Insbesondere meldet es der WHO Ereignisse, die zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite führen können.

Art. 75 Evaluation

¹ Der Bundesrat überprüft regelmässig die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz und erstattet den eidgenössischen Räten Bericht.

² Falls erforderlich, unterbreitet er im Bericht Vorschläge für Anpassungen von Massnahmen.

10. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 76 Vergehen

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch¹¹ vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich:

- a. bei Tätigkeiten in geschlossenen Systemen mit gefährlichen Krankheitserregern die erforderlichen Einschliessungsmassnahmen unterlässt (Art. 25);
- b. Krankheitserreger ohne Bewilligung im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt (Art. 26);

¹⁰ SR 0.818.103

¹¹ SR 311.0

- c. Krankheitserreger in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss über die gesundheitsrelevanten Eigenschaften und Gefahren sowie über die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen zu informieren (Art. 27);
- d. Verfügungen betreffend die Einschränkung bestimmter Tätigkeiten oder Berufsausübungen zuwiderhandelt (Art. 36).

² Wer fahrlässig handelt, wird für Vergehen nach Absatz 1 mit Geldstrafe bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 77 Übertretungen

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. die Meldepflicht verletzt (Art. 13);
- b. ohne Bewilligung eine mikrobiologische oder serologische Untersuchung zur Erkennung übertragbarer Krankheiten durchführt (Art. 17);
- c. den Vorschriften im Zusammenhang mit der Verhütung der Übertragung von Krankheiten zuwiderhandelt (Art. 20);
- d. die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Krankheitserregern oder ihren Stoffwechselprodukten verletzt (Art. 24);
- e. die weiteren Vorschriften über den Umgang mit Erregern verletzt (Art. 28);
- f. sich einer medizinischen Überwachung entzieht (Art. 32);
- g. sich einer Quarantäne oder Absonderung entzieht (Art. 33);
- h. sich einer ärztlichen Untersuchung entzieht (Art. 34);
- i. sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt (Art. 39);
- j. den Vorschriften über die Ein- oder Ausreise zuwiderhandelt (Art. 40);
- k. die Vorschriften über Leichentransporte verletzt (Art. 46).

Art. 78 Zuständigkeit und Verwaltungsstrafrecht

¹ Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.

² Die Artikel 6 und 7 (Widerhandlung in Geschäftsbetrieben) sowie 15 (Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung) des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹² über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch für die kantonalen Behörden.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 79 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Bundesgesetze werden aufgehoben:

¹² SR 313.0

1. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970¹³ über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;
2. Bundesgesetz vom 13. Juni 1928¹⁴ betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Art. 80 Änderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch¹⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 231 Ziff. 1 und Ziff. 2

1. Wer böswillig eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

2. *Aufgehoben*

Art. 81 Übergangsbestimmungen

¹ Bewilligungen nach Artikel 5 Absatz 1^{bis}, Artikel 29a Absatz 1 und Artikel 29c Absatz 2 des Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970¹⁶ bleiben bis zum Ablauf der Bewilligungsdauer oder spätestens bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig.

² Anerkennungen nach Artikel 5 Absatz 1 des Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970 bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer oder spätestens bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig.

³ Für Laboratorien, die bisher weder bewilligungspflichtig sind noch über eine gültige Anerkennung verfügen und die neu bewilligt werden müssen, ist das Bewilligungsgesuch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen. Bis zum Bewilligungsentscheid des Instituts dürfen sie weiter Untersuchungen durchführen.

Art. 82 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

17

¹³ AS 1974 1071, 1985 1992, 1991 362, 1996 2296, 1997 1155, 2000 1891, 2001 2790, 2003 4803, 2005 2293

¹⁴ BS 4 363; AS 1954 559, 1964 965, 1968 66, 1974 1071, 1975 2512, 1977 315 2249, 1985 1992, 1991 362

¹⁵ SR 311.0

¹⁶ AS 1974 1071, 1985 1992, 1991 362, 1996 2296, 1997 1155, 2000 1891, 2001 2790, 2003 4803, 2005 2293

¹⁷

